

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 14.11.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Fiskus gewinnt immer mit

Steuern: Finanzamt bittet Sportpferdehalter zur Kasse

Besitzer von Renn- oder Freizeitpferden müssen in bestimmten Fällen damit rechnen, dass sich die Finanzämter in mehrfacher Hinsicht für die Besteuerung dieser Pferdehaltungen interessieren. Wenn auch der normale Freizeitreiter im Regelfall keine Steuern für sein Hobby zu zahlen hat, so gibt es doch auch Fälle, bei denen nicht nur Umsatzsteuer, sondern sogar auch noch zusätzlich Einkommen- und Gewerbesteuer zu zahlen ist.

Bei nachhaltiger Tätigkeit Umsatzsteuerpflicht

Bezüglich der Umsatzsteuer genügt es schon, wenn mit entsprechender Nachhaltigkeit Einnahmen erzielt werden, dieses ist z. B. grundsätzlich bei allen Rennpferdebesitzern der Fall. Übersteigen bei diesen die Renngewinne die Kosten, so wird im Regelfall Umsatzsteuer gezahlt werden müssen. Leider ist es ja so, dass es in seltensten Fällen gelingt, das Hobby Rennpferdehaltung mit Gewinn abzuschließen. Als Trostpflaster können diese glücklosen Rennpferdebesitzer aber damit rechnen, dass es wegen der höheren Kosten entsprechend zu einer Umsatzsteuererstattung kommt.

Kein Steuervorteil bei Liebhaberei

Wird die Pferdezucht mit der erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht betrieben, so kann es im Einzelfall einkommensteuerlich sogar zu Steuervorteilen kommen, nämlich dann, wenn Verluste aus der Pferdehaltung z. B. aus dem Bereich der Landwirtschaft mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden können. Dieses ist dann möglich, wenn man das Finanzamt überzeugt, dass keine Liebhaberei vorliegt.

Bei Gewinnerzielungsabsicht sind Einkünfte steuerpflichtig

Auf der anderen Seite wird das Finanzamt Gewerbesteuer und Einkommensteuer in solchen Fällen erheben, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht und auch Gewinne erzielt werden. Gerade wenn regelmäßig über einen längeren Zeitraum, z. B. auch mit Rennpferden, Gewinne tatsächlich gemacht werden, neigen die Finanzämter dazu, hier eine steuerpflichtige gewerbliche Tätigkeit anzunehmen mit allen steuerlichen Konsequenzen.

Stand November/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner